



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0533 Status: öffentlich Datum: 21.09.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.09.2013	Ausschuss für Hoch- und Tiefbau	13	0	0
19.09.2013	Kreisausschuss	11	0	0
02.10.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH betreibt das Wasserwerk Rotenburg und versorgt damit das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) ohne die Ortschaften.

Zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs besteht für das Wasserwerk Rotenburg eine vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilte und bis zum 31.03.2037 befristete Bewilligung vom 01.03.2007 für eine Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 1.500000 m³ jährlich.

Bereits im Bewilligungsverfahren wurde der Aufbau eines Grundwasserströmungsmodells gefordert, um unter anderem das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme für ein nachfolgendes Wasserschutzgebietsverfahren ermitteln zu können.

Dabei bestätigte sich – insbesondere nach den Ergebnissen der numerischen Grundwassermodellierung – dass das Einzugsgebiet deutlich von dem bisher ausgewiesenen Wasserschutzgebiet abweicht und eine Änderung der bisherigen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich macht.

Ziel der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist der Schutz des Gewässers (Grundwassers) im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vor **nachteiligen Einwirkungen**. Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch welche die Verwendung zur öffentlichen Wasserversorgung beeinträchtigt werden kann, und zwar sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Das Wasserschutzgebiet soll nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH hat deshalb durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, welches das Wassereinzugsgebiet ermittelt und darstellt. Diesem Gutachten liegen ein detaillierter Erläuterungsbericht, umfangreiches Kartenmaterial und Berechnungen zugrunde.

Dabei handelt sich um eine numerische Simulation (Modell), der Erkenntnisse aus über 200 Grundwassermessstellen zugrunde liegen.

Das Gutachten basiert auf den derzeit neuesten technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Die Abgrenzung des Einzugsgebietes ist dadurch sehr sicher und genau bestimmbar.

Die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare, erkennbare und damit praktikable Abgrenzung zu finden.

Die frühere Praxis, Grundstücke nach dem jeweils größeren Flächenteil in die Schutzzone einzubeziehen oder außen zu lassen, erfüllt nach der jetzigen Rechtsprechung aufgrund der sehr unterschiedlichen Flächengrößen nicht die Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Abwägung. Es wurde deshalb entlang der äußeren umhüllenden Grundwasserstromlinie ein Korridor von je 50 m links und rechts dieser Linie gebildet, um innerhalb dieses Korridors soweit möglich an Flurstücksgrenzen, Nutzungsartengrenzen, Gewässern, Gebäuden, einzeln stehenden Bäumen oder anderen sichtbaren Merkmalen eine den Anforderungen entsprechende Grenzlinie festlegen zu können. Im Einzelfall muss durch Markierungen ein sichtbarer Bezugspunkt hergestellt werden. Damit ist der Ermessensspielraum ausgeschöpft, weitergehende Abweichungen würden zu einem Ermessensfehler führen und als Berufungsfall die Verordnung in ihrer Rechtmäßigkeit gefährden.

Das Ordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

05.10.2012	Antragstellung
10.04.2013	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
23.04. bis 22.05.2013	Auslegung in den betroffenen Gemeinden
05.06.2013	Ende der Frist für Einwendungen
14.08.2013	Erörterungstermin

Nach dem Erörterungstermin sind zwischen den Punkten 84 und 86 der äußeren Grenze aufgrund der Einwendungen in einem kleinen Teilbereich Änderungen vorgenommen worden, die sich noch im Rahmen des Ermessenskorridors befinden. Dadurch konnte für einige Flächen eine Durchschneidung vermieden werden.

Damit wurde den Einwendungen soweit möglich entsprochen. Hierzu können in der Sitzung weitere detaillierte Erläuterungen gegeben werden.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer, die Ziffer 7 stärker an die sonstigen düngerechtlichen Regelungen anzupassen, wird gefolgt, indem die Formulierung „wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff“ nach Düngerecht übernommen wird.

Durch die Änderung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 29.05.2013, also im Zeitraum zwischen der Auslegung des Verordnungsentwurfs und dem Erörterungstermin, mit einem grundsätzlichen Verbot von Biogasanlagen konnte die Ziffer 19. (Errichtung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen) entfallen. Die anderen Ziffern haben sich entsprechend um eine Stelle verschoben.

Die neue Ziffer 26 (Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen) wird durch den Wegfall eines bestimmten technischen Regelwerks an die künftige Handlungshilfe des NLWKN angepasst.

Dieser Vorlage sind beigefügt:

- Anlage 1: Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung (Text u. Übersichtskarte)
- Anlage 2: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Anlage 3: Aufstellung der Einwendungen

Die Tabellen der Anlagen 2 und 3 enthalten jeweils die Stellungnahme des Antragstellers und das Ergebnis meiner Prüfung.

Der beigefügte Verordnungsentwurf enthält die einstimmige Änderungsempfehlung des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau aus der Sitzung vom 06.09.2013 zur lfd. Nr. 35 der Verordnung. Dort ist in beiden Spalten Zone II A und Zone III B der Buchstabe „G“ durch den Buchstaben „V“ ersetzt worden.

Der Kreisausschuss ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 19.09.2013 einstimmig gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Rotenburg der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann